

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

netzpionier GmbH

Anton-Freunschlag-Gasse 78/2/Büro 02A
A-1230 Wien

tel: +43 1 268 545 300

E-Mail: office@netzpionier.at

Internet: www.netzpionier.at

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Auftragsgrundlagen	3
4.	Leistungsumfang	4
5.	Inhalt der Leistungen	4
	Hardwarelieferungen	4
	Softwarelieferungen	4
	Dienstleistungen	5
6.	Leistungsfristen und Termine	5
7.	Unterbrechungen bei Dienstleistungen	6
8.	Gewährleistung	6
	Hard-/Software	6
	Dienst-/Beratungsleistungen Support und Wartung	7
9.	Haftung	7
10.	Pflicht des Kunden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften	8
11.	Versicherungspflicht	9
12.	Beendigung der Leistungserbringung	9
13.	Vorzeitige Vertragsauflösung	9
14.	Vertragsdauer und Kündigungsfrist	10
	Ordentliche Kündigung	10
	Fristlose Auflösung	10
	Eröffnung des Konkurses	10
	Tod des Kunden	11
15.	Gerichtsstand und Erfüllungsort	11
16.	Anwendung Österreichischen Rechts	11
17.	Entgelt	11
18.	Zahlungsmodalitäten	12
	Abrechnung	12
	Einwendung	12
	Entgeltstreitigkeiten	12
19.	Eigentumsvorbehalt	12
20.	Datenschutz, Geheimhaltung, Vertraulichkeit	13
21.	Mediationsklausel	14
22.	Einverständnis zum Erhalt von Werbung	14
23.	Abwerbung	14
24.	Sonstige Bestimmungen	14

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten im Zusammenhang sämtlicher Dienstleistungen und/oder Lieferungen der netzpionier GmbH gegenüber dem Kunden. Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf das Datenschutzgesetz (DSG) verwiesen wird, handelt es sich um das Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000.

2. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und sämtliche IT-Dienstleistungen und/oder Lieferungen der netzpionier GmbH im In- und Ausland.

Ausgenommen sind sämtliche Telekommunikationsdienstleistungen, Rechtsgeschäfte und /oder Lieferungen im Bereich der Telekommunikation, hier gelten gesonderte Allgemeinen Geschäftsbedingungen die unter www.netzpionier.at/AGB einzusehen sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich die netzpionier GmbH diesen ausdrücklich (schriftlich) unterworfen hat.

3. Auftragsgrundlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die die netzpionier GmbH im Auftrag bzw. auf Grund der Bestellung gegenüber dem Kunden erbringt. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von der netzpionier GmbH angenommenen Auftrages und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allenfalls bestehender sonstiger Allgemeinen Geschäftsbedingungen der netzpionier GmbH.

In Katalogen, Prospekten, etc. enthaltene Angaben sind für Unternehmer nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde; dies gilt nicht für Verbraucher.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, für Verbraucher gelten die Einschränkungen des KSchG. Allfällige Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen bedürfen der Schriftform bei sonstiger Unwirksamkeit.

Die jeweils aktuellen AGB werden auf der Homepage der netzpionier GmbH unter www.netzpionier.at/AGB kundgemacht oder in anderer geeigneter Form mitgeteilt. Änderungen der AGB können jederzeit von der netzpionier GmbH vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam.

Die wesentlichen Inhalte dieser Änderungen werden mindestens 1 Monat Vor In-Kraft-Treten auf der Homepage der netzpionier GmbH unter www.netzpionier.at/AGBnew oder in anderer geeigneter Form unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kundgemacht.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte.

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen

Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ein Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern gilt als geschlossen, wenn die netzpionier GmbH nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesendet oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat.

Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts u.Ä. gilt in allen Fällen, bei denen keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Monats, in dem mit der Leistungserbringung begonnen wurde.

Rechte und Pflichten der netzpionier GmbH aus diesem Vertrag können vollinhaltlich ohne Zustimmung des Kunden an andere Gesellschaften der netzpionier GmbH oder deren Rechtsnachfolger oder Dritte, auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, mit für den Übergeber schuldbefreiender Wirkung, übertragen werden, wobei der Übergeber den Kunden von der Vertragsübernahme verständigen wird.

Der netzpionier GmbH steht es frei, die konkrete Ausführung bzw.

Leistungserbringung an allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die Übertragung der Nutzung an Dritte der von netzpionier GmbH zu erbringenden Dienstleistungen (einschließlich der Nutzung der Hardware) ist nur mit Zustimmung der netzpionier GmbH zulässig.

4. Leistungsumfang

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den sich hierauf beziehenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien.

5. Inhalt der Leistungen

Hardwarelieferungen

Mit Vertragsabschluss geht Nutzen und Gefahr auf den Kunden über. Sämtliche Transport- und Lieferkosten sind vom Kunden zu tragen, sofern dies nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart wurde.

Die netzpionier GmbH übernimmt kein Beschaffungsrisiko gegenüber Zulieferern und schließt deshalb jegliche diesbezügliche Haftung aus. Das Transportrisiko liegt beim Kunden. Der vertragliche Verwendungszweck richtet sich ausschließlich nach der Leistungsbeschreibung im Angebot. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Softwarelieferungen

Soweit im Angebot vorgesehen, liefert die netzpionier GmbH an den Kunden Software. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die netzpionier GmbH die zu liefernde Software weder selbst programmiert, noch individuell auf Kundenbedürfnisse anpasst, sofern dies nicht ausdrücklich Bestandteil des Angebots ist. Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht in keinem Falle ein Anspruch auf

Herausgabe des Quellcodes. Eine Installation der Software ist nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklicher Bestandteil des Angebots ist. Sofern nicht zwischen den Parteien vereinbart, erstellt die netzpionier GmbH keine eigene Dokumentation für gelieferte Software, sondern gibt an den Kunden die Dokumentation des Erstellers der Software weiter. Urheberrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen in der Regel beim Ersteller der Software, der seinerseits die Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte an Dritte vertraglich regelt. Sofern keine ausdrückliche anderweitige Regelung zwischen den Parteien besteht, richtet sich die Art und der Umfang der Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte an Software ausschließlich nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Erstellers der Software. Eine Garantie für das tatsächliche Bestehen dieser Nutzungs- und Verwertungsrechte auf Seiten des Erstellers kann von der netzpionier GmbH nicht abgegeben werden. Ansprüche hinsichtlich derartiger Nutzungs- und Verwertungsrechte sind ausschließlich an den jeweiligen Ersteller der Software zu richten.

Dienstleistungen

Die netzpionier GmbH erbringt IT-Dienstleistungen und/oder Installation und Implementierung gelieferter Hard- und Software. Die Abrechnung von Dienst- und Beratungsleistungen erfolgt nach zeitlichem Aufwand. Die kleinste Berechnungseinheit ist hierbei eine Stunde. Sollte der tatsächlich erbrachte zeitliche Aufwand unter einer Stunde liegen, wird die Zeitabrechnung nach oben hin aufgerundet. Hierzu wird in der Regel ein Tagessatz oder ein Preis für eine Berechnungseinheit von 15 Minuten vereinbart, zu dem der Kunde Dienst- und Beratungsleistungen in freiem Ermessen und Umfang bestellen kann. Die vereinbarten Preise sind im längsten Falle für ein Jahr nach Vertragsabschluss verbindlich. Sofern für Dienst- und Beratungsleistungen Festpreise vereinbart wurden, gelten diese unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die im Rahmen der Planung von der netzpionier GmbH zu Grunde gelegte IT-Systemumgebung eine Durchführung zum Festpreis zulässt. Gleiches gilt für die erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Kunden. Falls eine Dienst- und/oder Beratungsleistung aufgrund geänderter IT-Systemumgebung beim Kunden oder mangelhafter Mitwirkung durch den Kunden nicht mehr zu einem Festpreis erbracht werden kann, informiert die netzpionier GmbH den Kunden hierüber unverzüglich. In diesem Falle werden die Parteien einvernehmlich eine neue Vergütung vereinbaren. Sollte insofern keine Einigung erzielt werden können, ist die netzpionier GmbH berechtigt, den bestehenden Vertrag per sofort zu kündigen. Bereits erbrachte Leistungen werden nach Aufwand zu den im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preislisten abgerechnet. Support- und Wartungsgebühren sind als Festpreis zu verstehen, d.h. es erfolgt keine Abrechnung nach tatsächlichem zeitlichem Aufwand. Support- und Wartungsgebühren sind, sofern nicht ausdrücklich im Einzelfall abweichend vereinbart jährlich im Voraus zu entrichten. Eine Erstattung von bereits geleisteten Support- und Wartungsgebühren ist ausgeschlossen.

6. Leistungsfristen und Termine

Die netzpionier GmbH ist ermächtigt, bei Unternehmerngeschäften ihre Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, den gesamten

Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und wird der Kunde hiervon verständigt, dies gilt nicht für Verbraucher.

Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der netzpionier GmbH.

Die Bereitstellung der Dienstleistung erfolgt, sofern im jeweiligen Auftragsformular oder in der Auftragsbestätigung bzw. im abgeschlossenen Vertrag nicht anders vereinbart wurde, innerhalb von 10 Wochen nach Vertragsannahme.

Wird der Bereitstellungstermin aus Gründen, die von der netzpionier GmbH zu vertreten sind, nicht eingehalten, so verpflichtet sich die netzpionier GmbH dem Kunden eine Gutschrift in der Höhe von € 50,00 exkl. USt./Woche der Überschreitung der Bereitstellungstermine zu gewähren, wenn der Bereitstellungsdienst um mehr als 4 Wochen überschritten wird.

Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung der Bereitstellungstermine auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht auf Erfüllungsgehilfen von der netzpionier GmbH zurückzuführen sind.

Jedenfalls ist darüber hinausgehender Schadenersatz ausgeschlossen.

Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart wurden.

Die Bestimmungen nach §§3 oder 5e KSchG für das Rücktrittsrecht sind voll anwendbar.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung der bestellten Ware bzw. im Fall der Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Rücktrittserklärung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wurde. Kein Rücktrittsrecht besteht gemäß § 5f KSchG, insbesondere bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt wurden sowie bei geöffneter Software. Für Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen (§ 5e Abs. 2 erster Satz) ab Vertragsabschluss begonnen wird, besteht ebenfalls kein Rücktrittsrecht. Die netzpionier GmbH wird in der betreffenden Vereinbarung auf den Ausschluss des Rücktrittsrechts hinweisen.

7. Unterbrechungen bei Dienstleistungen

Soweit dies vorhersehbar und planbar ist, wird die netzpionier GmbH mit dem Kunden umgehend, mindestens jedoch eine Woche vorher, über Zeitpunkt und Dauer der möglichen Unterbrechung oder Betriebsunfähigkeit vereinbaren. Derartige planbare Unterbrechungen finden nach Möglichkeit in den bei Vertragsabschluss mit dem Kunden vereinbarten Wartungsfenstern statt.

8. Gewährleistung

Hard-/Software

Die netzpionier GmbH leistet lediglich Gewähr dafür, dass gelieferte Hard- und/oder Software zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mehr als nur unerheblich mindern. Jegliche weitergehende

Gewährleistung von der netzpionier GmbH ist – soweit gesetzlich zulässig – wegbedungen. Insbesondere leistet die netzpionier GmbH keine Gewährleistung für Verschleiß und für Mängel, die durch unsachgemäßen Gebrauch sowie durch Nichtbeachtung der Hersteller-, Montage-, Installations- und/oder Bedienungsanweisungen verursacht werden. Das Gewährleistungsrecht erlischt weiters bei Eingriff oder sonstigen Manipulationen durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte. Die netzpionier GmbH weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist Software vollständig fehlerfrei zu erstellen. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, übernimmt die netzpionier GmbH keine Gewährleistung dafür, dass die Software den speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht oder mit Programmen des Kunden oder der beim Kunden vorhandenen Hardware zusammenarbeitet. Die Mängelrechte verjähren mit Ablauf eines Jahres nach deren Ablieferung im Sinne von Ziff. 2.1 Satz 1. Mängel hat der Kunde schriftlich und so detailliert wie möglich anzuzeigen. Der netzpionier GmbH steht es nach eigener Wahl frei, Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Kunde berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen.

Dienst-/Beratungsleistungen Support und Wartung

Die netzpionier GmbH leistet Gewähr dafür, dass sie die vertraglich geschuldeten Leistungen durch ausgebildetes Fachpersonal unter Einhaltung der in ihrem Betrieb üblichen Sorgfalt erbringen wird. Liegt ein Mangel vor, hat der Kunde denselben sofort zu rügen und es steht ihm ein unentgeltliches Nachbesserungsrecht zu. Dieses Recht verjährt mit Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistungen. Alle weiteren Gewährleistungs- und Mängelrechte sowie auch Schadenersatzansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die netzpionier GmbH weist darauf hin, dass wesentliche Teile der Systemumgebung (Software, Hardware, Netzwerke) während der Erbringung von Support und Wartungsleistungen nicht verfügbar sein können.

9. Haftung

Den Kunden treffen Schutz- und Sorgfaltspflichten bezüglich Einrichtungen und Dienstleistungen der netzpionier GmbH und deren Vertragspartnern.

Der Kunde hat die von der netzpionier GmbH oder durch von ihr beauftragte Dritte überlassene Einrichtungen und Dienstleistungen bestimmungsgemäß zu nutzen.

Der Kunde haftet für Schäden, die die netzpionier GmbH durch Verlust, Beschädigung ihrer Einrichtungen, insbesondere Datenmissbrauch, oder Überlassung der Einrichtungen an Dritte entstehen.

Die netzpionier GmbH haftet für von ihren Mitarbeitern oder Mitarbeitern ihrer Vertragspartner verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden) ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, welche durch Wartung, Instandhaltung oder Änderung der Dienstleistung entstanden sind.

Die netzpionier GmbH haftet in keinem Fall für Folgeschäden, reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, indirekte Schäden, Datenzerstörung und Schäden aus Ersatzansprüchen Dritter gegen den Kunden sowie im Fall höherer Gewalt.

Die Haftung der netzpionier GmbH ist (ausgenommen Personenschäden) außerdem mit dem dreifachen der vom Kunden zu leistenden fixen Jahresgebühren beschränkt. Die netzpionier GmbH haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verursacht hat.

Die netzpionier GmbH haftet nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter - soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen sind - höherer Gewalt oder Einwirkungen durch von Kunden angeschlossene Geräte zurückzuführen sind.

Weiters haftet die netzpionier GmbH nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Dienstleister, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von einer Homepage der netzpionier GmbH oder über eine Information durch die netzpionier GmbH erhält. Angriffe von Hackern (z.B. Einbrüche in WLAN-Systeme etc.), die netzpionier GmbH übernimmt dafür keine Haftung. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

10. Pflicht des Kunden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber der netzpionier GmbH die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.

Der Kunde verpflichtet sich, die netzpionier GmbH vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letztere wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird.

Wird die netzpionier GmbH in Anspruch genommen, so steht ihr allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc.); der Kunde kann in diesem Fall (ausgenommen im Fall groben Verschuldens der netzpionier GmbH) nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

Bei IT-Systemen die von der netzpionier GmbH überprüft wurden, geht die netzpionier GmbH prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor.

Die netzpionier GmbH weist allerdings darauf hin, dass eine hundertprozentige Sicherheit nicht gewährleistet werden kann, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis der netzpionier GmbH.

Bei Verbrauchergeschäften gilt: Die Haftung der netzpionier GmbH für Sachschäden bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Der Kunde verpflichtet sich weiters, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für netzpionier GmbH oder andere sicherheits- oder betriebsgefährdend ist.

Der Kunde verpflichtet sich weiters, bei sonstigem Schadenersatz, die netzpionier GmbH unverzüglich und vollständig zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung sind die Kunden von der netzpionier GmbH nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

11. Versicherungspflicht

Der Kunde hat seine Einrichtungen (sowohl Soft- als auch Hardware) in ausreichendem Maß durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung zu versichern und versichert zu halten, soweit die netzpionier GmbH nicht eine eigene Versicherung für die von ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen oder Dienstleistungen abschließt. Der Kunde ist über Aufforderung der netzpionier GmbH verpflichtet, den Nachweis der ausreichenden Versicherung zu erbringen. Sollte der Kunde unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommen, so ist die netzpionier GmbH berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Vertrag aufzulösen, deren Kosten der Kunde zu tragen hat.

12. Beendigung der Leistungserbringung

Die netzpionier GmbH ist berechtigt, die Leistungserbringung zu unterbrechen oder wenn Bestimmungen oder sonstige wesentliche vertragliche Pflichten durch den Kunden verletzt wurden oder Umstände vorliegen, welche die Leistungserbringung für netzpionier GmbH unzumutbar machen, wenn mit Hilfe der Dienstleistungen der netzpionier GmbH durch den Kunden eine strafgesetzwidrige Handlung verwirklicht wird, weiters bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Dienstleistungsunterbrechung unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist sowie wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder sonst Zahlungsunfähigkeit des Kunden vorliegt. Eine Sperre entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Bezahlung der angefallenen Gebühren für die Dienstleistung bis zum Ablauf der jeweils vereinbarten Mindestvertragsdauer bzw. bis zum frühest möglichen Kündigungstermin.

13. Vorzeitige Vertragsauflösung

Kann die Bereitstellung der Dienstleistung von Seiten des Kunden zu vertretenden Gründen nicht bewerkstelligt werden, so ist die netzpionier GmbH zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Stornierung der Bestellung von damit in Zusammenhang stehenden Leistungen berechtigt, wenn der Kunde eine von der netzpionier GmbH gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

In diesem Fall sind der netzpionier GmbH durch den Kunden die nachgewiesenen unmittelbaren Aufwendungen für die Leistungserbringung zu ersetzen.

Im Falle eines Rücktritts durch den Kunden sind der netzpionier GmbH die nachgewiesenen unmittelbaren Aufwendungen für die Leistungserbringung zu ersetzen. Im Falle eines unberechtigten Rücktritts vom Vertrag durch die netzpionier GmbH sind dem Kunden die nachgewiesenen unmittelbaren, im Hinblick auf die erwartete Leistungserbringung durch die netzpionier GmbH getätigten Aufwendungen zu ersetzen.

Ist die netzpionier GmbH mit der Dienstleistung im Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Stornierung der Bestellung von damit in Zusammenhang stehenden Leistungen berechtigt, wenn die netzpionier GmbH eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

14. Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen sind auf unbestimmte Zeit oder die vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen. Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern sie nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

Verbraucher werden auf ihr Kündigungsrecht und die im Fall der Nichtausübung eintretenden Rechtsfolgen (Vertragsverlängerung) ausdrücklich und rechtzeitig hingewiesen.

Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht getroffen, sind auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich kündbar. Verbrauchern steht bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit oder für einen fixen Zeitraum von über einem Jahr abgeschlossen worden sind, jedenfalls ein gesetzliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres zu.

Ordentliche Kündigung

Die Kündigung durch den Kunden kann jeweils zum letzten eines Monats erfolgen. Ergibt sich durch die Kündigung eine gegenüber der jeweils vereinbarten Mindestvertragsdauer kürzere Betriebszeit, behält die netzpionier GmbH sich vor, dem Kunden 100 % der aushaftenden fixen Gebühren in Rechnung zu stellen. Die Kündigung durch die netzpionier GmbH kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jeweils zum letzten eines Monats erfolgen.

Fristlose Auflösung

Ist der Kunde länger als drei Monate mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug, oder verletzt der Kunde gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, welche die Funktionsfähigkeit der Leistungen der netzpionier GmbH oder ihrer Vertragspartner beeinträchtigen, so kann die netzpionier GmbH das Vertragsverhältnis fristlos auflösen.

Wird der Kunde zahlungsunfähig, so kann die netzpionier GmbH das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung auflösen.

Eröffnung des Konkurses

Eine Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden beendet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf. Der Masseverwalter kann aber bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat er jedoch unter Einbringung einer angemessenen, von der netzpionier GmbH festgesetzten Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung, binnen zehn Werktagen nach Eröffnung des Konkurses eine diesbezügliche schriftliche Anfrage zu stellen.

Tod des Kunden

Mit dem Tod des Kunden endet das Vertragsverhältnis. Die Rechtsnachfolger des Kunden sind verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich der netzpionier GmbH zu melden.

Für Entgelte, welche ab dem Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch die netzpionier GmbH angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen, Nachlass und Erben.

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch der netzpionier GmbH auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.

Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der netzpionier GmbH gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn die netzpionier GmbH zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß diesen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen berechtigen würden.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die Leistung erbringende Niederlassung der netzpionier GmbH. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, die für die Leistung zuständige Niederlassung der netzpionier GmbH.

Die netzpionier GmbH ist berechtigt, nach eigener Wahl, eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

Für Verbraucher gilt § 14 KSchG.

16. Anwendung Österreichischen Rechts

Das Vertragsverhältnis samt den zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt österreichischem Recht sofern rechtliche Bestimmungen nicht zwingender Natur sind und zwar ohne seine Verweisungsnormen auf fremdes Recht sowie sonstiger durch internationale Übereinkommen anwendbare Regelungen.

Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

17. Entgelt

Alle Preise verstehen sich in Euro ohne gesetzliche Mehrwertsteuer und ohne allfällige Gebühren.

Gültig sind und in Rechnung gestellt werden für Dienstleistungen die Preise des Angebots oder Bestellformular und der Anzahl der Dienstleistungen des Abnahmeprotokolls.

Die netzpionier GmbH behält sich vor, ihre Preise zu ändern. In einem solchen Fall wird der Kunde von der netzpionier GmbH spätestens ein Monat vor Eintritt der Preisänderung verständigt.

Sonderleistungen werden nach tatsächlichen Kosten verrechnet. Die Preise dafür sind jeweils im Einzelnen und im Voraus zu vereinbaren.

18. Zahlungsmodalitäten

Abrechnung

Die Entgelte werden jeweils zum Letzten eines Monats für den laufenden Kalendermonat abgerechnet, sofern sich aus den AGB nichts anderes ergibt bzw. nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Allfällige Skontoregelungen gelten nicht für Verbrauchsgebühren, etc.

Die netzpionier GmbH ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten (inklusive der Kosten rechtsanwaltlicher Mahnschreiben sowie Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. über dem EURIBOR (12 Monate), aber mindestens 7,5% p.a., ab dem Tag des Verzuges zu verrechnen. Eigene Betriebskosten der netzpionier GmbH sind zusätzlich mit 10 EUR netto (zuzüglich geltender USt.) pro getätigtem Telefonat oder Versuch des Telefonats und 20 EUR (zuzüglich geltender USt.) netto pro Brief pauschal zu ersetzen.

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der netzpionier GmbH und die Einbehaltung von Zahlungen auf Grund behaupteter, aber von der netzpionier GmbH nicht anerkannter Forderungen des Kunden, ist ausgeschlossen. Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seines gesetzlichen Zurückbehaltungsrechtes sind ausgeschlossen.

Einwendung

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.

Die netzpionier GmbH wird Verbraucher auf diese Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

Entgeltstreitigkeiten

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt des letzten Rechnungsbetrages entspricht.

19. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferte Hard-, Software und/oder Dienstleistung bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der jeweiligen Zahlungsansprüche gegen den Kunden Eigentum von der netzpionier GmbH. Sollte der Kunde in Zahlungsverzug kommen, bzw. seine Zahlungen einstellen, so ist die netzpionier GmbH nach erfolgter Mahnung berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen und/oder die Hard-, Software

und/oder Dienstleistung zurückzuverlangen und alle ihr aus der Nichterfüllung des Vertrages zustehenden Rechte geltend zu machen.

20. Datenschutz, Geheimhaltung, Vertraulichkeit

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes verpflichten sich die Vertragspartner, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für den vereinbarten Zweck zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Weiters verpflichten sich die Vertragspartner über technische, kaufmännische und personelle Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben.

Daten über die Geschäftsbeziehung sind so zu verwahren, dass sie vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und nicht weitergegeben werden können.

Die netzpionier GmbH verpflichtet sich, alle befassten Mitarbeiter zur Einhaltung des § 15 DSGVO 2018 sowie zur Geheimhaltung aller Informationen zu verpflichten, die ihnen in Erfüllung dieses Vertrages im Zusammenhang mit dem Kunden zukommen. Weiters verpflichtet sich die netzpionier GmbH alle technischen Möglichkeiten die den Stand der Technik erfüllen, zur Wahrung des Datenschutzes und der Geheimhaltung vorzukehren.

Als Mitarbeiter im Sinne dieses Vertrages gelten keine freie Mitarbeiter und Sub-Auftragnehmer der netzpionier GmbH.

Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

Die netzpionier GmbH hat alle technischen, möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen.

Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei der netzpionier GmbH gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet die netzpionier GmbH dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten.

Er haftet für Schäden die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.

Der Kunde stellt die netzpionier GmbH hinsichtlich sämtlicher Verluste, Schäden und Kosten einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung frei, die aus einer Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch den Kunden entstehen, und zwar auch insoweit Aufwendungen getroffen werden müssen, um Angriffe von Dritten einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörden abzuwehren.

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung der vertraglichen Zusammenarbeit übereinander erfahren und alles Knowhow, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Dies gilt insbesondere - jedoch nicht ausschließlich - für sämtliche Informationen über Geschäftspartner, Kunden, Firmeninterna, eingesetzte Technologien und Verfahren.

21. Mediationsklausel

Die Parteien werden versuchen, alle Probleme, die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen. Gelingt es den Parteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 60 Tagen nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren gemäß den Mediationsregeln durchführen. Entsprechendes gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung aufgenommen werden, durch diese Vereinbarung ist keine Partei gehindert, ein gerichtliches Verfahren durchzuführen.

22. Einverständnis zum Erhalt von Werbung

Der Kunde erklärt sich einverstanden, von der netzpionier GmbH Werbung und Informationen betreffend Produkte und Dienstleistungen von der netzpionier GmbH sowie Geschäftspartnern von der netzpionier GmbH in angemessenem Umfang per Email oder Postweg zu erhalten.

Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner E-Mail Adresse ausschließlich bei der netzpionier GmbH. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. Die netzpionier GmbH wird dem Kunden in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

23. Abwerbung

Der Kunde verpflichtet sich dazu, den bei ihm eingesetzten Mitarbeiter nicht abzuwerben, d.h. für eine feste oder freie Mitarbeit direkt beim Kunden zu gewinnen und/oder den Versuch einer Abwerbung zu unternehmen.

Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung wird eine Vertragsstrafe die in das Ermessen des entscheidenden Gerichtes gestellt wird vereinbart.

24. Sonstige Bestimmungen

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.